

LBV | Stefan Höpfel | Brahmsstraße 39 | 86179 Augsburg

**Planungsbüro GODTS**  
Römerstraße 6  
73467 Kirchheim am Ries

- per Mail -

**Landesgeschäftsstelle**

Eisvogelweg 1  
91161 Hilpoltstein  
Telefon: 09174 / 47 75 0  
info@lbv.de | www.lbv.de

**Kreisgruppe Aichach-Friedberg**

Stefan Höpfel  
Vorsitzender KG Aichach-Friedberg  
Brahmsstraße 39  
86179 Augsburg  
Telefon: 0160 / 4022988  
E-Mail: stefan.hoepfel@lbv.de

Augsburg, den 24.03.2024

**Gemeinde Schmiechen, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Freiflächen PV-Anlage Kammerwiesen Unterbergen“ sowie 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren - Hier: Beteiligung am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Godts,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. (LBV), Verband für Arten- und Biotopschutz nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Aufgabenbereiches (Arten- und Biotopschutz) zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

**Flächennutzungsplan:**

Zu Punkt 2 – Schutzgut Tiere und Pflanzen:

*„Im Plangebiet befinden sich keinerlei Schutzgebiete. Es umfasst eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche. Aufgrund der sich anschließenden offenen Kulturlandschaft im Umfeld ist anzunehmen, dass das Plangebiet und seine Umgebung für Vögel des Offenlandes als Lebensraum von Bedeutung sind, da diese Arten gut einsehbare, störungsarme Landschaften benötigen. Dies konnte sich im Rahmen avifaunistischer Untersuchungen im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes jedoch nicht bestätigen. So ist lediglich ein Revier der Feldlerche im Umfeld des sonstigen Sondergebietes festgestellt worden, jedoch ist die im Rahmen der Realisierung zu erwartende Wirkung nicht geeignet dieses zu beeinträchtigen.“*

Die Auffassung, dass dieses Revier der Feldlerche nicht beeinträchtigt wird, teilen wir nicht. Weiterhin finden sich in angrenzenden Gehölzstrukturen diverse weitere Vogelnachweise. Siehe spätere Erläuterungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Zu Punkt 2 – Schutzgut Boden:

*„Die zu erwartenden Auswirkungen sind als gering einzuschätzen.“* Es ist anzunehmen, dass durch die Errichtung der PV-Anlage die Flächen mit schwerem Gerät befahren wird und es damit zu

einer Schädigung des Bodengefüges kommt. Gerade bei nasser Witterung ist dies anzunehmen. Ob damit geringe Auswirkungen zu attestieren sind, ist fraglich.

**Bebauungsplan:**

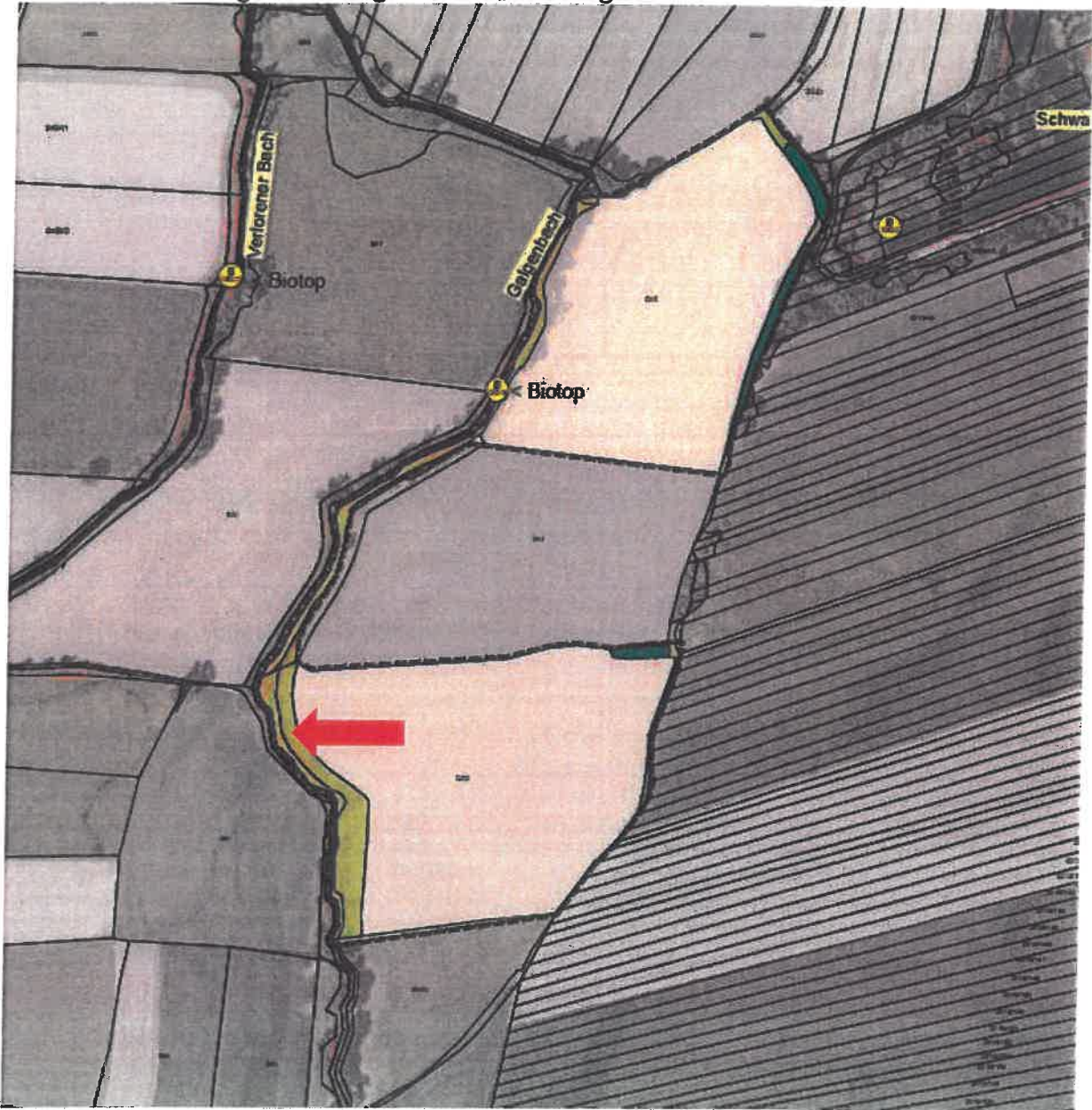
**B) Textliche Festsetzungen:**

Es sollen folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) ergänzt werden. Dabei insbesondere Punkte zum Bodenschutz:

- Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.
- Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.
- Das Befahren von Bautabuflächen, insbesondere zukünftiger Ausgleichsflächen, ist auszuschließen.
- Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

### GRÜNORDNUNGSPLAN BESTANDSÜBERSICHT:

Es macht den Anschein, dass die Gehölzbestände entlang des Galgenbachs nicht dargestellt sind. Es findet sich gem. der Legende nur „Intensivgrünland“



**Abbildung 1: Auszug aus dem Grünordnungsplan - Bestandsübersicht**

Umweltbericht Gliederungspunkt 2 – Schutzgut Tiere und Pflanzen:

*„Entsprechend den Kartierungsergebnissen gehen durch das Vorhaben keine genutzten Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitats für die genannten Artengruppen verloren. Nachteilige Auswirkungen auf planungsrelevante Arten sind somit nicht zu erwarten.“*

Die vorgenannte Auffassung, nachteilige Auswirkungen auf planungsrelevante Arten seien nicht zu erwarten, teilen wir nicht. Siehe spätere Erläuterungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Umweltbericht Gliederungspunkt 3 – Schutzgut Boden:

Die Auswirkungsprognose behandelt lediglich anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen. Eine baubedingte Betrachtung der Auswirkungen insbesondere eine Verdichtung und Befahrungen zu ungeeigneten Witterungsbedingungen werden außer Acht gelassen.

Umweltbericht Gliederungspunkt G – Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

*„Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Verbindung mit dem avifaunistischen Gutachten ergibt sich keine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten, sodass keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung ausgelöst werden.“*

Diese Auffassung teilen wir nicht! Siehe spätere Erläuterungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

E) Avifaunistisches Gutachten:

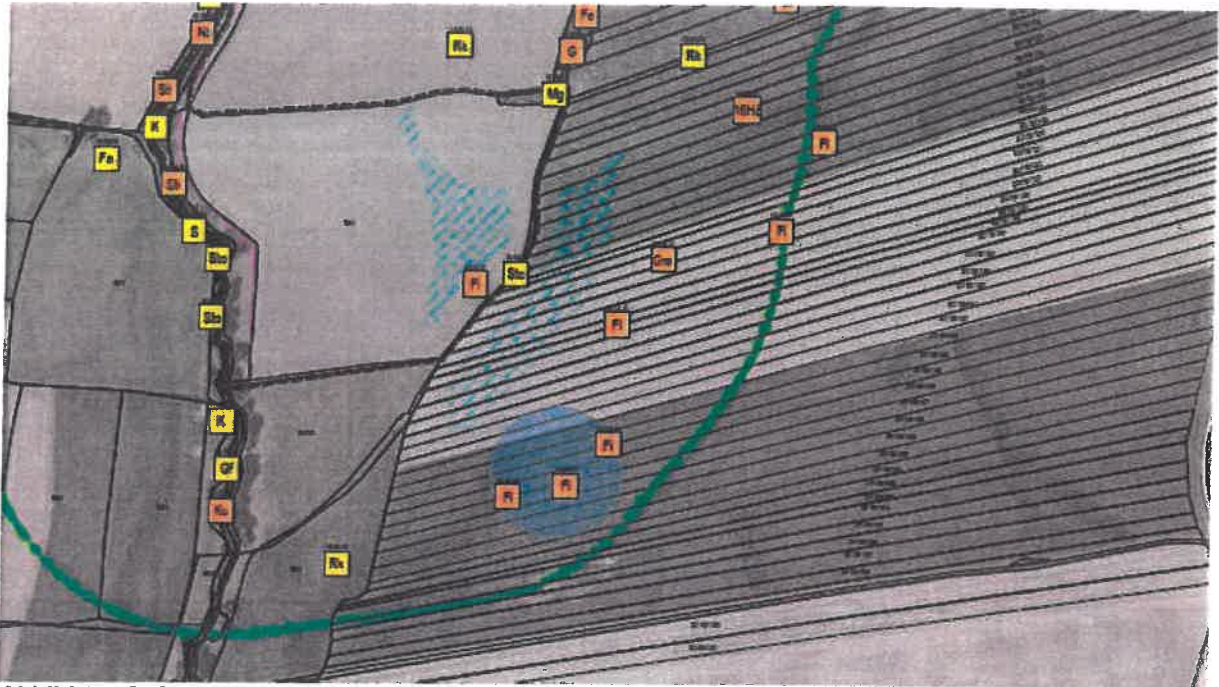
*„Durch den vorhabenbezogenen Bbauungsplan kommt es durch die Flächeninanspruchnahme im Geltungsbereich und durch die vorhabenbedingt hinzutretende Vertikalkulissenwirkung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Offenlandarten. Ebenso sind Betroffenheiten von Greifvögeln, Gehölzbrütern und Wasservögeln nicht zu erwarten. Daher ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten nicht ersichtlich. Die Notwendigkeit zur Ergreifung von Vermeidungsmaßnahmen besteht somit nicht.“*

Diese Auffassung teilen wir nicht! Es fehlt die Einschätzung (und Darlegung) baubedingter Störungen während der Errichtung der PV-Anlage! Weiterhin ist anzunehmen, dass durch die Vergrößerung der vertikalen Strukturen (siehe Lageplan erfasste Arten) **mind. 1 Revier** der Feldlerche langfristig nachteilig beeinträchtigt wird.

F) Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung:

*„Im vorliegenden Fall wurde die Feldlerche und Schafstelze durch Einzelnachweise und ein Feldlerchenbrutrevier festgestellt. Für dieses an der UG-Grenze ermittelte Revier sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da sich dieses außerhalb des Geltungsbereichs und der vorhabenbedingten Wirkkulisse befindet.“*

Im Lageplan „Erfasste Arten“ findet sich eine Darstellung der Auswirkung der zusätzlich hinzukommenden Vertikalkulissen. Es ist dabei anzunehmen, dass aufgrund der vorgefundenen Arten mindestens 1 Revier der Feldlerche nachteilig betroffen ist, da der geeignete Lebensraum für die Art in dem Gebiet grundsätzlich abnimmt.



**Abbildung 2: Auszug aus dem Lageplan "Erfasste Arten" mit der Darstellung der hinzukommenden Vertikalkulisse (blaue Schraffur)**

Damit ist Schädigungsverbot gem. § 44 BNatSchG einschlägig. Es ist weiterhin anzunehmen, dass es aufgrund von einem Wechsel angebaute Feldfrüchte es zu einer Revierverschiebung kommt, so dass ggf. auch eine Brut innerhalb des geplanten Sondergebietes PV zu erwarten ist. Die Lebensraumeignung für die Art nimmt durch das Vorhaben grundsätzlich ab. **Ersatzmaßnahmen** für das beeinträchtigte Habitat sind daher **zwingend erforderlich** und dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Als mögliche Maßnahmen, um den Verlust auszugleichen werden folgende Vorschläge je Revier unterbreitet, zunächst sind folgende Anforderungen an den Maßnahmenstandort zu berücksichtigen (Die Angaben sind dem Anhang zum UMS Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.02.2023 zu entnehmen):

### **1. Anforderungen an den Maßnahmenstandort**

- Anzustreben ist die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da hieraus die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind. Teilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.);
- Hanglagen nur bei geringer Neigung bis 15° übersichtlichem oberem Teil, keine engen Tallagen;

- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld) Wegen und Straßen. Der Mindestabstand sollte 100 m nicht unterschreiten.
- Abstand zu Vertikalstrukturen
  - i. bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 m (Einzelbäume, Feldhecken),
  - ii. o bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120 m
  - iii. o bei geschlossener Gehölzkulisse: > 160 m
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
  - i. bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m
  - ii. bei einer Masthöhe von 40 - 60 m: Abstand > 100 m
  - iii. bei einer Masthöhe > 60 m: Abstand > 150 m
  - iv. bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m: Abstand > 200 m

## **2. Maßnahme – Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen**

### Flächenbedarf:

10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar

### Abstand und Lage:

- Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße verteilt.
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

### Feldlerchenfenster:

- nur im Winterweizen, keine Wintergerste, Raps oder Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu frühem Erntetermin; in der Regel kein Sommergetreide aufgrund zu geringer Aufwertungseignung
- Anlage der Lerchenfenster durch fehlende Aussaat nach vorangegangenem Umbruch / Eggen, nicht durch Herbizideinsatz
- keine Anlage in genutzten Fahrgassen
- Anzahl Lerchenfenster: 2 - 4 Fenster / ha mit einer Größe von jeweils min. 20 m<sup>2</sup> im Acker Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mechanische Unkrautbekämpfung; Verzicht auf PSM ist jedoch anzustreben (Insektenreichtum)
- mindestens 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand und unter Berücksichtigung der Abstandsvoraussetzungen zu vertikalen Strukturen
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

#### Blüh- und Brachestreifen:

- aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 50 : 50); Streifenbreite mindestens 10 m
- Streifen nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen sowie von Straßen, sondern im Feldstück anlegen
- Blüh- und Brachestreifen: z. B. 20 m \* 100 m oder 10 m \* 200 m Größe (d. h. Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und den angrenzenden Brachestreifen)
- auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr. Das ist insbesondere auf nährstoffreichen Böden und Lößböden der Fall.
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i. d. R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel
- bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

### **3. Maßnahme - Blühfläche oder Blühstreifen oder Ackerbrache**

Flächenbedarf: 0,5 ha pro Brutpaar/Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

- bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten
- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Blühflächen, -streifen oder Ackerbrachen über maximal 3 ha verteilt
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

### **4. Maßnahme - Erweiterter Saatreihenabstand**

Flächenbedarf: 1 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha

- Sommergetreide, Winterweizen und Triticale
- Wintergerste ist wegen des frühen Erntezeitpunktes ungeeignet

- Saatreihenabstand mindestens 30 cm
- weder PSM- noch Düngereinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 1.7. eines Jahres
- keine Umsetzung in Teilflächen
- Rotation möglich
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrie

Insgesamt wird weder in dem avifaunistischen Gutachten noch in der darauffolgenden speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung auf das **Störungsverbot gem. § 44 BNatSchG** der einzelnen Arten eingegangen. Dieser Sachverhalt ist zwingend zu prüfen und zu ergänzen. Erhebliche Störungen zu sensiblen Lebensphasen können während dem Bau der PV-Anlage nicht ausgeschlossen werden. Durch intensive Lärmemissionen ist von einem großen Wirkradius auszugehen. Es sind daher zwingend Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Beispielsweise eine Bauzeit außerhalb der Brutzeit der anwesenden Vögel!

Die aufgeführten Punkte sind mit in die Unterlagen zu integrieren, um die Artenvielfalt auch für zukünftige Generationen zu erhalten.

Wir weisen darauf hin, dass Artenschutzrecht keiner gemeindlichen Abwägung unterliegt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Höpfel



Geschäftszeichen:  
24-4622.8278-10/1; 24-4621.1-278/9

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

**REGIERUNG  
VON SCHWABEN**

**KOPIE**

Planungsbüro GODTS  
Römerstraße 6  
73467 Kirchheim am Ries

**Beteiligung  
der Träger öffentlicher Belange  
an der Bauleitplanung  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

|   |                               |   |
|---|-------------------------------|---|
| Bearbeiter/in:<br>Jörn Dittfurth                      | Telefon: (0821) 327-<br>2851  | Augsburg,<br>07. März 2024                  |
| E-Mail-Adresse:<br>joern.dittfurth@reg-schw.bayern.de | Telefax: (0821) 327-<br>12851 | Zum Schreiben/Anruf vom<br>22. Februar 2024 |

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1  **Flächennutzungsplan**       11. Änderung       sonstiges baurechtliches Verfahren  
 **Bebauungsplan**       Änderung

Nummer / Gebiet

Nr. 25 "Freiflächen PV-Anlage Kammerwiesen Unterbergen"

der Gemeinde

Name

Schmiechen

2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

RP 9 B | 2.1 landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 6 "Lechauwald, Lechniederung und Lechleite"



Dienstgebäude: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)  
Besuchszeiten: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr  
Telefon (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – Telefax (zentral): (08 21) 3 27-22 89  
E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de – Internet: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>  
Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

## 2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landes- und Regionalplanung:

Mit o.a. Bauleitplanvorhaben beabsichtigt die Gemeinde Schmiechen, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen. Konkret geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche "Photovoltaik-Freiflächenanlage" im Flächennutzungsplan und die Konkretisierung mit dem o.a. vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf einer Fläche von ca. 5,9 ha.

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 6 "Lechauwald, Lechniederung und Lechleite" (vgl. RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft"). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besondere Bedeutung zu. Lässt die Gemeinde Schmiechen den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa dem Ausbau der erneuerbaren Energien zurücktreten, so hat sie dies in den jeweiligen Begründungen ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Gemeinde kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen.

## 2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Wir geben den Hinweis, dass am 01. Juni 2023 die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) in Kraft getreten ist (Verordnung vom 16. Mai 2023, GVBl. Nr. 230-1-5-W) und bitten dies im Begründungsentwurf entsprechend zu berücksichtigen.

Die verbindliche LEP-Teilfortschreibung kann auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ([www.stmwi.bayern.de](http://www.stmwi.bayern.de) - Menü: Landesentwicklung - Landesentwicklungsprogramm) eingesehen werden. Auch eine nicht-amtliche Lesefassung des LEP Bayern mit Stand 01.06.2023 ist dort zu finden.

**Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.**

**Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach [flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de](mailto:flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de) eingerichtet.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Freund



# LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

## I. Vorab per E-Mail (info@godts.de)

Planungsbüro GODTS  
Römerstrasse 6  
73467 Kirchheim am Ries

### Bauleitplanung

Aktenzeichen: 6102-1/2

Ansprechpartner: Steffen Steiner/HP  
Zimmer: 218

Telefon: 08251 92-325

Telefax: 08251 92-375

E-Mail: steffen.steiner@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 25.03.2024

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Freiflächen PV-Anlage  
Kammerwiesen Unterbergen“; Gemeinde Schmiechen  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1  
BauGB**

Anlagen: 1 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom *22.03.2024*  
1 Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 01.03.2024

Sehr geehrter Herr Godts,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem am 26.02.2024 eingegangenen Schreiben beteiligten Sie uns gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes der Gemeinde Schmiechen.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, staatliches Abfallrecht, Wasserrecht, Untere Naturschutzbehörde, Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde und den Kreisbaumeister beteiligt.  
In der Anlage erhalten Sie die abgegebenen Stellungnahmen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Zierer  
Oberregierungsrat

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

**Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

|           |  |
|-----------|--|
| <b>1.</b> | <b>Gemeinde Schmiechen</b>   |
|           | <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</span>   |
|           | <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet BPL Nr. 25 „Freiflächen-PV-Anlage Kammerwiesen Unterbergen“   |
|           | <input type="checkbox"/> Mit Grünordnungsplan  |
|           | <input type="checkbox"/> Dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs  |
|           | <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan   |
|           | <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung  |
|           | <input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 20.03.2024 (§ 4 Abs. 2 BauGB)   |
| <b>2.</b> | <b>Träger öffentlicher Belange</b>   |
|           | Landratsamt Aichach-Friedberg<br>-Untere Naturschutzbehörde-<br>Münchener Str. 9<br>86551 Aichach  |
| 2.1       | <input type="checkbox"/> Keine Äußerung  |
| 2.2       | <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen  |
| 2.3       | <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes   |
| 2.4       | <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)  |
|           | <b>Landschaftliches Vorbehaltsgebiet</b><br>Die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten dient dazu, in diesen Gebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen. Diese Bedeutung soll bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die besondere Gewichtung von Natur und Landschaft zu beachten. Dabei ist der besonderen Bedeutung von Natur und Landschaft im Bereich von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten auch im Rahmen der gemeindlichen Entwicklungsplanung Rechnung zu tragen. |
|           | <b>Einzäunung</b><br>Die Einzäunung ist mit mindestens 15 cm Abstand zur Geländeoberkante auszuführen, um die Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten.  |
| 2.5       | <input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen. Jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage   |
|           | <div style="width: 45%;">Aichach, 22. März 2024<br/>Ort, Datum</div> <div style="width: 45%; text-align: right;">Jonathan Renner<br/>Unterschrift </div>   |



WWA Donauwörth – Förgstraße 23 – 86609 Donauwörth

per E-Mail  
PLANUNGSBÜRO GODTS  
Römerstraße 6  
Kirchheim am Ries

info@godts.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
4-4622-AIC-6258/2024

Bearbeitung +49 (906) 7009-333  
Susan Aktaş

Datum  
20.03.2024

**E240222-2250--Schmiechen-vBP2500--FNP11**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

## 1. Fachliche Hinweise und Empfehlungen

### 1.1 Oberirdische Gewässer – Galgenbach

#### 1.1.1 *Unterhaltung*

Westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft der leicht aufgesattelte Galgenbach (Gew. 3. Ordnung), der von der Gemeinde Schmiechen unterhalten wird. Zwischen dem Grundstück des abgemarkten Galgenbachs und der Zaunanlage der Freiflächen PV-Anlage wird ein Abstand von mind. 9,5 m anbaufrei freigehalten.

Eine Erschwernis der Gewässerunterhaltung ist nach unserer Ansicht nicht zu erwarten.

Gemäß der Unterlagen wird nicht in den Galgenbach eingegriffen, der Vollständigkeit halber weisen wir auf die Informationen des Landratsamts Aichach-Friedberg zu PFAS im Landkreis (<https://ra-aic-fdb.de/aktuelles/pfc/>) sowie die aktuellen Leitlinien zur Bewertung von PFAS des LfU Bayern, Stand März 2024 ([https://www.lfu.bayern.de/analytik\\_stoffe/pfc/rechtliches/doc/leitlinien\\_zur\\_bewertung\\_von\\_pfas.pdf](https://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/pfc/rechtliches/doc/leitlinien_zur_bewertung_von_pfas.pdf)) hin.



### 1.1.2 Hochwasser

Das Planungsgebiet liegt außerhalb eines bekannten Überschwemmungsgebietes. Wegen der aufgesattelten Höhenlage des Galgenbaches ist aber nicht ausgeschlossen, dass bei außerordentlichen Geschehnissen am Galgenbach (Baumsturz, Aufstau im Gewässer durch Bibertätigkeit oder Biberloch) kurzfristig, bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Abflusses, Wasser aus dem Galgenbach in das Grundstück fließen kann. Wassersensible Anlagen sollten daher so hoch angeordnet sein, dass die Anlage durch Wasser auf dem Grundstück nicht geschädigt wird.

### 1.2 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch auf den möglichen **hohen Grundwasserstand** hingewiesen.

Es kann unter Umständen, bedingt durch die Gründungstiefe, davon ausgegangen werden, dass bei der Gründung der Bauwerke Grundwasser aufgeschlossen wird. Dabei ist zu beachten, dass in der gesättigten Zone grundsätzlich nur unverzinkter Stahl zulässig ist. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz).

Wir empfehlen, ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen um die Gründungsvarianten zu ermitteln.

Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein nicht nur unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser mit Gefährdung seiner natürlichen Organismen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Somit wäre eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern schon aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen müssten. Hier sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

In der ungesättigten Bodenzone dagegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen Einsatz von verzinkten Stahlprofilen.

Wir empfehlen, falls technisch / statisch möglich, die PV-Elemente auf Streifenfundamente zu gründen. Wir empfehlen, ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen um die Gründungsvarianten zu ermitteln.

### 1.3 Vorsorgender Bodenschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen / Flächennutzungsplänen ist die Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beachten; zudem sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes und damit auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Zur Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 i. Verb. m. Anl. 1 Nr. 2a BauGB müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürliche Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) bewertet werden.

Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen oder die Funktion als Standort für landwirtschaftliche Nutzfläche (natürliche Ertragsfähigkeit) in besonderer Weise erfüllen, sind zu berücksichtigen und die Planung auf weniger wertvolle Böden zu lenken. Im Sinne des Grundsatzes 1.3.1 des Landesentwicklungsplans 2020 („Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und anderer Treibhausgase“) ist bei humusreichen Böden (insb. Moorböden) auch die Speicherfunktion für Kohlendioxid zu berücksichtigen. Ggf. vorhandene geogene oder großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

#### Vorschläge für Hinweise zum Plan:

**„Um eine vollständige Bewertung des Schutzgutes Boden durchführen zu können, wird für die Bodenteilfunktionen auf die Karten im UmweltAtlas verwiesen. Aktuelle Bodenkennwerte und Vektordatensätze können bei der Datenstelle des LfU angefragt werden. Für die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen ist nach Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ die Tabelle I/7 Matrix zur Gesamtbewertung von Böden vorzugehen. Die Erstauswertung über „Standortauskunft“ im UmweltAtlas darf nicht mit den Bodenfunktionsbewertungskarten gleichgesetzt werden.“**

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sind Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen und für die Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 + 2 BBodSchG) nicht sowie landwirtschaftliche Böden hoher Bonität nur bedingt geeignet. Auf das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ([25-4611.10-3-21 \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/25-4611.10-3-21)) sowie auf die LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ für bodenschutzfachliche Empfehlungen wird hingewiesen.

Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten.

#### Verwertung von Bodenmaterial

Der Anfall von Bodenaushub ist soweit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 KrWG) bzw. gering zu halten. Dies ist bereits bei der (Bau)Planung zu berücksichtigen und ggf. ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept zu erstellen (= Massenbilanzierung Bodenaushub + frühzeitige Darstellung möglicher Verwertungswege + Einplanung notwendiger (Zwischen-) Lagerflächen).

#### Vorschlag für Festsetzungen:

**„Die/ Das Bodenfeuchte/ -milieu kann Einfluss auf die Materialeigenschaften und die Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Eine dahingehende Prüfung hat im Vorfeld der Baumaßnahmen stattzufinden.“**

**„Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.“**

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

**„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“**

**„Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben der §§ 6 und 7 BBodSchV zu verwerten.“**

**„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner/ ihrer Nutzung zuzuführen. Es sind maximale Haufwerkshöhen von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden einzuhalten. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.“**

**2. Zusammenfassung**

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Wir empfehlen für eine abschließende Beurteilung bzgl. Grundwasser die Erstellung eines Baugrundgutachtens (siehe Punkt 1.2).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susan Aktaş  
BR'in

Verteiler:

Landratsamt Aichach-Friedberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme



# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

### 1. Gemeinde Schmiechen, OT Unterbergen

Flächennutzungsplanänderung

mit Landschaftsplan

Bebauungsplan „Freiflächen-PV-Anlage Kammerwiesen Unterbergen“

mit Grünordnungsplan

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Planfeststellungsverfahren

Frist für die Stellungnahme 20.03.2024 (§ 4 Abs. 1 BauGB)

### 2. Träger öffentlicher Belange des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Öffentlicher Belang  
SG 41 Denkmalpflege

Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

Landratsamt Aichach-Friedberg  
SG 41 – Untere Denkmalschutzbehörde  
Münchener Straße 9  
86551 Aichach  
Tel. 08251/92-233

2.1  Keine Äußerung

2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist nach Art. 12 DSchG zu beteiligen.

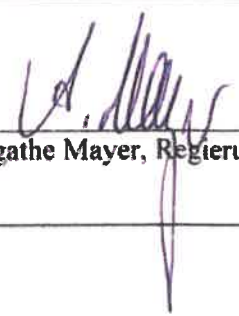
Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan liegt in der Nähe des östlich angrenzenden Bodendenkmals D-7-7731-0013 „Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“.  
Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in Thierhaupten ist deshalb als Fachbehörde zu beteiligen.

Aichach, 01.03.2024

  
\_\_\_\_\_  
Agathe Mayer, Regierungsamtmann

**Von:** Susanne Vollmar susanne.kuehnlein-vollmar@t-online.de  
**Betreff:** AW: E240222-2250--Schmiechen-vBP2500--FNP11  
**Datum:** 11. März 2024 um 15:23  
**An:** info@godts.de



Sehr geehrter Herr Godts,

aus Sicht der Kreisheimatpflege besteht gegen o.g. Vorhaben kein Einwand, insofern die Belange des Bodendenkmals D-7-7731-0013 „Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ berücksichtigt werden und die denkmalpflegerische Erlaubnis des Landesamtes für Denkmalpflege eingeholt wird.

Beste Grüße

Susanne Kühnlein-Vollmar  
Kreisheimatpflegerin Aichach-Friedberg  
Denkmalpflege und TÖB

**Von:** Hubert Raab [mailto:hubert.raab@gmx.de]  
**Gesendet:** Samstag, 24. Februar 2024 11:09  
**An:** Susanne Kühnlein-Vollmar <susanne.kuehnlein-vollmar@t-online.de>  
**Betreff:** Fw: E240222-2250--Schmiechen-vBP2500--FNP11

Liebe Frau Vollmar,  
ich leite Ihnen den Bebauungsplan der Gemeinde Schmiechen weiter, der an mich gesendet worden ist.  
Viele Grüße  
Hubert Raab

**Gesendet:** Donnerstag, 22. Februar 2024 um 22:50 Uhr  
**Von:** "Joost Godts" <info@godts.de>  
**An:** Kein Empfänger  
**Betreff:** E240222-2250--Schmiechen-vBP2500--FNP11

Betrifft: Gemeinde Schmiechen, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Freiflächen PV-Anlage Kammerwiesen Unterbergen“ sowie 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Hier: Beteiligung am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen: Bebauungsplan und Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 08.01.2024; dazugehörige Beteiligungsformulare

Sehr geehrte Beteiligte,

der Gemeinderat Schmiechen hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung vom 06.02.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Freiflächen PV-Anlage Kammerwiesen Unterbergen“ und der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Gemeinderat Schmiechen hat in der Sitzung vom 08.01.2024 dem Vorentwurf des vorgenannten Bebauungsplanes sowie der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der nachfolgenden Auslegungsfrist zu beteiligen.

Im Auftrag der Gemeinde Schmiechen führen wir die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 26.02.2024 bis einschließlich 28.03.2024 durch. Mit dieser E-Mail erhalten Sie die Bauleitungs-Unterlagen im pdf-Format. Dateinamen: <Schmiechen-vBP2500-

Bauordnungspläne/Unterlagen im pdf-Format. Dateinamen: <Schmiechen-VB-2500-240108a.pdf><Formular--vBP2500-4Abs1.pdf><Schmiechen-FNP11-240108a.pdf><Formular--FNP11-4Abs1.pdf>.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis zum **28.03.2024** als digitales Dokument an die E-Mail-Anschrift [info@godts.de](mailto:info@godts.de) zu senden.

Erhalten wir innerhalb dieser Frist keine Äußerung, dürfen wir davon ausgehen, dass gegen die betreffende/n Planung/Unterlagen keine Einwände vorgebracht werden und damit Einverständnis besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Joost Godts

.....

**PLANUNGSBÜRO GODTS**

Hauptbüro/Postanschrift: Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries

Telefon: 07362-9205-17 Fax:-18 Handy: 0170-2735385

Zweigstelle/Donau-Ries: Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung-Landschaftsplanung-Umweltplanung-Freianlagenplanung

.....

Wir haben die E-Mail beim Ausgang auf Viren geprüft. Wir raten jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle. Eine Haftung für Virenfreiheit schließen wir aus.